



Bern, 15. Dezember 2020

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Mit dem heutigen Datum läuft die Vernehmlassungsfrist zu den „Empfehlungen für die Organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“ der KOKES ab. Es ist heute nicht abschätzbar, inwiefern die Kantone diese Empfehlungen in die Umsetzung bringen werden. Dennoch geht der SVBB davon aus, dass sie Land auf Land ab in den Berufsbeistandschaften Thema werden. Unter Ziff. A-1 finden Sie die Vernehmlassungsantwort des SVBB.

Weiter geht es in dieser Ausgabe um die folgenden Themen :

- Projekt des Vorstands zur Anerkennung der Berufsbezeichnung "Berufsbeistandsperson SVBB"
- die Ankündigung der zweiten Durchführung der nationalen Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistände
- SVBB Fachtagung 2021 in Thun.

Inhalt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| ➤ Ausblick/Informationen zur Fachtagung 2021 | E) Literaturhinweise |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | |
| C) SVBB-Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis | |
-

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

1) KOKES-Projekt „Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften“

Die [KOKES hat die Empfehlungen am 15.09.2020](#) bei den Kantonen, den kantonalen Aufsichtsstellen und weiteren ausgewählten Adressaten in die Vernehmlassung geschickt. Den SVBB hat die KOKES um Einbezug der Regionalgruppen gebeten.

So haben anlässlich des SVBB-Regionalaustausches vom 25. September 2020 in Olten die Teilnehmenden zusammen mit dem SVBB-Vorstand [Schwerpunkte](#) aus den Empfehlungen in Gruppenarbeiten vertieft und anschliessend im Plenum diskutiert (Seite 3 -5 des Newsletters).

Der SVBB-Vorstand hat bei der KOKES eine Vernehmlassungsantwort mit folgenden Hauptpunkten eingereicht:

- Wir bedauern, dass für die Vernehmlassung bei 78 Eingeladenen, neben allen Kantonen, sämtlichen kantonalen Aufsichtsbehörden und weiteren Institutionen, lediglich 12 grössere Berufsbeistandschaften zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

- Der SVBB versucht daher in seiner Vernehmlassungsantwort das ganze Spektrum von kleineren, mittleren bis grossen Berufsbeistandschaften und polyvalenten Diensten im Blick zu haben.
- Der SVBB unterstützt die Stossrichtung der Empfehlungen. Es hat sich aber in den Diskussionen gezeigt, dass die regionalen und organisatorischen Unterschiede gross sind. Die Empfehlungen müssen sowohl in Bezug auf organisatorische Vorgaben als auch in der Umsetzung darauf Rücksicht nehmen, damit das Ziel der Verbesserungen der professionellen Mandatsführung erreicht werden kann.
- Die Zielsetzungen der Empfehlungen zeigen zu wenig auf, wie geografisch-regionale sowie sprachbedingte Unterschiede in der Schweiz berücksichtigt und aufgefangen werden können; bzw. welche spezifischen Organisationsmodelle für eher ländliche Regionen der Schweiz möglich wären. Die Empfehlungen vermögen den besonderen Bedürfnissen der kleinen und mittleren Organisation nur beschränkt Rechnung zu tragen.
- Die Umsetzung der KOKES-Empfehlungen wird nach zusätzlichen finanziellen Ressourcen verlangen. Es wird sich zeigen, ob die - meist politisch orientierten - Träger-schaften grundsätzlich und im angemessenen zeitlichen Rahmen dazu bereit sind. Den Gesprächen mit unseren Mitgliedern entnehmen wir, dass diesbezügliche Vorstösse leider oft nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen.

Wie geht es weiter? Wir halten unsere SVBB-Mitglieder bezüglich der Empfehlungen selbstverständlich auf dem Laufenden. Sobald weitere Dokumente vorliegen, werden wir diese im [Mitgliederbereich unserer SVBB-Website](#) laufend aufschalten.

2) **Ausblick zum SVBB-Regionalaustausch vom 26.03.2021**

Auf den 26. März 2021 ist in Olten der nächste SVBB-Regionalaustausch mit Vertretungen der SVBB-Regionalgruppen sowie interessierten Kollektivmitgliedern vorgesehen.

Es wird dabei – aus heutiger Sicht – vor allem um nachfolgende Schwerpunkte gehen:

- Ergebnis der Vernehmlassung zu den KOKES-Empfehlungen (vgl. oben, A-1)
- Information zur zweiten Durchführung der SVBB-Umfrage „Arbeitsituation der Berufsbeistandspersonen“
- Anerkennung der Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB, Berufsbeistand SVBB“

Die [Aktennotiz des letzten SVBB-Regionalaustauschs vom 25.09.2020](#) ist allen Beteiligten und den Regionalgruppen noch im Laufe des Oktobers zugestellt worden und seitdem auch allen übrigen SVBB-Mitgliedern im SVBB-Website-Mitgliederbereich zugänglich.

3) **KES-Fachtagung 2021 des SVBB am Thunersee**

Die Fachtagung wird auch 2021 wieder im Congress-Hotel Seepark in Thun stattfinden.

Reservieren Sie sich dafür bereits heute den 6./7. September 2021 (Mo/Di).

An der Tagung werden die konkreten Herausforderungen der Zukunft in der Mandatsführung gehen; der Arbeitstitel des Vorstands lautet:

Neue Herausforderungen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Hier einige weitere Entwicklungen zu geplanten Programmpunkten:

- Digitalisierung in der Sozialen Arbeit: Visualisierung der Lebenswelt

Raphael Calzafieri, lic. phil. I / dipl. Sozialarbeiter, sowie Lea Holenstein, von der FHNW Olten, werden ihr vor der Realisierung stehendes Projekt vorstellen.

- Klagefreudige Klienten – und die Gesellschaft?

Wie gehen wir mit zunehmender Opposition auf Verfahrensebene um?

> „Aha!“ Perspektiven-Wechsel

In einem längeren Workshop wagen wir einen nicht alltäglichen Einblick.

- Die Politik will die Ernennung von privaten Mandatsträgern/PriMa weiter fördern. Welche Koordination/sinnvolle Kombinationen sind dazu in der Mandatsführung möglich?

Zu weiteren bereits geplanten Themen für die Fachtagung 2021 verweisen wir auf die Ausführungen im [SVBB-Mailing 05/2020 \(Seite 4/Ziff. 5\)](#).

4) Verschiebung weiterer Veranstaltungen des KES

4.1 Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz am 27.05.2021

Die Luzerner KES-Tagung 2020 wurde auf den **27. Mai 2021 verschoben** ([weitere HSLU-Informationen](#)) Am Thema wird festgehalten:

„Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im KES“. Aktuell nimmt die HSLU noch keine Anmeldungen entgegen, Sie können sich aber im [Interessenformular](#) eintragen, sodass die HSLU Sie zu gegebener Zeit wieder kontaktieren kann.

4.2 Regionale Fachtagungen (vgl. nachfolgend unter D) Veranstaltungen)

Folgende regionale KES-Tagungen sind abgesagt oder verschoben worden:

- OVBB: Verschiebung der die Wiler-Herbst-Tagung auf den 11. November 2021.
- VABB: Die Tagung vom 5. November 2020 wurde abgesagt.
- VBZH: Verschiebung der Tagung vom 10. Juni 2020 auf 2021 (Datum offen).
- ZVBB: Die Herbst-Tagung vom Oktober 2020 wurde auf den 21. Oktober 2021 verschoben.

5) Ergänzungsleistungen und Mandatsführung – Gesetzesrevision per 01.01.2021

Die **Übersicht zu den für Mandatsführende relevanten Änderungen per 2021** im revidierten ELG/Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen werden wir Ende dieser Woche im [SVBB-Mitgliederbereich unter Aktuelles](#) aufschalten. Autor dieser Übersicht ist unser versierter SVBB-Sozialversicherungs- und Rechtsberatungsexperte lic. iur. Peter Mösch, Dozent an der HSLU Luzern.

Im Weiteren werden Sie voraussichtlich in der letzten Ausgabe der ZKE/RMA dieses Jahres, der Ausgabe 06/2020, noch weitergehende Ausführungen zu den Neuerungen im EL-Recht 2021 finden können.

6) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In der ZKE 05/2020 (Oktober-Ausgabe) findet sich eine Übersicht der Bundesgerichts-urteile im Kindes- und Erwachsenenschutz vom Mai bis August 2020.

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

7) Netzwerk Kinderrechte – Informationsquelle/Gerichtspraxis für Kinderschutz-Interessierte

Vergessen Sie nicht, dass der SVBB als Mitglied des „[Netzwerk Kinderrechte Schweiz](#)“ seinen Mitgliedern eine weitere Dienstleistung anbieten kann. Das Netzwerk Kinderrechte stellt seinen Mitgliedern regelmässig ein „Monitoring der kinderrechtlich relevanten Medienberichte und Bundesgerichtsentscheide“ zur Verfügung.

Über den [SVBB-Mitgliederbereich unserer Website \(Einstieg über "Rechtsberatung"\)](#), stellen wir unseren SVBB-Mitgliedern diese Angaben gerne ebenfalls zur Verfügung. Dort finden Sie auch die für einen Direktzugang nötigen Zugangsdaten auf die [Website des Netzwerks Kinderrechte](#) (Benutzername und Passwort).

Die Dokumente und das wöchentlich aktualisierte Monitoring der Medienberichte stehen wie auch im Netzwerk-Kinderrechte-[Mitgliederbereich](#) zur Verfügung. Auf dieser Webseite wird derzeit eine [Vorschau auf die Frühjahrsession](#) der kinderrechtlichen Vorstössen im Parlament präsentiert. Weitere Aktualitäten rund um die Umsetzung der Kinderrechte finden Sie dort auch immer unter [Aktuell](#) und im Kinderrechte-[Newsletter](#).

8) Alt, schwach, Opfer von Gewalt – eine Studie der HSLU

Vergessen: Ältere Menschen sind häufig Opfer von Gewalt und Vernachlässigung: Bis zu 500'000 Fälle gibt es in der Schweiz pro Jahr, wie eine [Studie der Hochschule Luzern /HSLU](#) zeigt. Zwei Forscherinnen haben untersucht, wieso es zu solchen Misshandlungen kommt und von wem diese Form der Gewalt ausgeht.

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

1) Zweite Durchführung der Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen im 2021

Im Februar/März 2021 wird die erstmals im 2016 durchgeführte Umfrage wiederholt. Der Fragenkatalog wird dabei grösstenteils unverändert bleiben, um die Entwicklung über 5 Jahre erfassen zu können. Zusätzlich werden aktualitätsbedingt ein paar neue Fragen zur Situation der Berufsbeistandspersonen gestellt werden.

2) Anerkennung der Berufsbezeichnung – „Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB“

Anlässlich der Mitgliederversammlung und des Regional-Austauschs am 25. September 2020 hat der Vorstand den Teilnehmenden eine erste Projekt-Skizze erläutert und im Plenum diskutiert. Sinn und Zweck sowie erste Ansätze zu den Anforderungen und zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens wurden vorgestellt (vgl. dazu [Ziff. 5 der Regionalaustausch-Aktennotiz vom 25.09.2020](#), welche im Website-Mitgliederbereich für die SVBB-Mitglieder nach dem üblichen Login zugänglich ist).

Haben auch Sie dazu noch einen Beitrag? Dann zögern Sie bitte nicht, sich bei uns zu melden: info@svbb-ascp.ch.

Auch weitere Ideen und Anregungen sollen im Rahmen der nun bevorstehenden Entwicklung des konkreten Projektes aufgenommen werden. Wir halten Sie über den Projektverlauf auf dem Laufenden.

2) Öffentlichkeitsarbeit – Empfehlungen des SVBB

Aus dem Öffentlichkeitsarbeits-Projekt des SVBB sind u.a. auch **konkrete Empfehlungen für Berufsbeistandschaften** entstanden, welche in Form einer gedruckten hochwertig ausgefertigten Broschüre vorliegen.

Die Empfehlungen sollen den Berufsbeistandschaften eine Hilfestellung und Unterstützung beim konkreten Vorgehen bei Anfragen von Medienschaffenden sein. Nachfolgend weitere zwei von acht Empfehlungen zur Öffentlichkeitsarbeit.

<p>1-4 ...</p> <p>5. Vorsicht: Einige Medienschaffende geben sich bei Gesprächen unwissend. Sie sind aber bestens informiert (allenfalls mit Einsicht in Verfahrensakten) und haben sich bereits im Vorfeld eine erste Meinung gebildet und die Stossrichtung und Hauptaussagen des Artikels bereits festgelegt (Thesenjournalismus).</p>	<p><i>Wichtig:</i> Interesse daran zeigen, was am Thema als zentral und wichtig betrachtet wird.</p> <p>Genaueres Zuhören ist wichtig zur kompetenten Beantwortung von Fragen. Die Antworten gut Abwägen und nur das sagen, was man auch publiziert haben möchte.</p> <p>„Off the record“ (dh. Zusatzinformation, die im Artikel nicht verwendet werden soll) wird nicht mehr von allen Medienschaffenden respektiert.</p>
<p>6. Medienschaffende sind an klaren und prägnanten Aussagen interessiert, die zur Diskussion anregen, auch wenn sie nicht ihrer Meinung entsprechen.</p> <p>7-10 ...</p>	<p>Klare, unmissverständliche, einfach formulierte Kernaussagen machen.</p> <p>Schlüsselworte, wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit, Stärkung der Familie, Schutz des Kindeswohls in klaren Aussagen - auf die Frage abgestimmt - einbauen.</p> <p>Differenzieren zwischen dem Einzelfall und dem grundlegenden Auftrag der Berufsbeistandsperson.</p>

Gerne senden wir unseren Mitgliedern dieses Merkblatt kostenlos zu. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle (info@svbb-ascp.ch).

C) SVBB-Beratungen und Gerichtsurteile/BGer-Praxis

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als SVBB-Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) an die SVBB-Geschäftsstelle einreichen.

1) SVBB-Beratungsantworten

Die bisherigen, auf der Website öffentlich publizierten, Beratungsantworten werden nicht mehr (: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>) weiter aktualisiert oder bewirtschaftet.

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel

(Weitere unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

(Bitte beachten Sie dazu, dass vorgängiger Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich unserer Website mit Benutzername und Passwort eingeloggt haben.)

a) Datenaustausch zwischen KESB und Beistandsperson

Rechtsberatungsantwort vom 28. November 2020, Kurt Affolter, lic. iur./Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: Datenaustausch, Datenschutz, Erwachsenenschutzgeheimnis, höchstpersönliche Daten, Informationsrecht, Persönlichkeitsschutz, Vertrauensbeziehung

I. Ausgangslage

1. Auf der Homepage des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Jura-Neuenburg (Préposé à la protection des données et transparence Jura-Neuchâtel, PPDT) findet sich unter [https://www.ppdj-ch/fr/Activites/Avis/Protection-donnees/2020/Communication-de-donnees-personnelles-de-l-APEA-aux-curateurs-ou-aux-services-sociaux-20203412.html](https://www.ppdj.ch/fr/Activites/Avis/Protection-donnees/2020/Communication-de-donnees-personnelles-de-l-APEA-aux-curateurs-ou-aux-services-sociaux-20203412.html) eine seit 3.11.2020 aufgeschaltete Auskunft « Communication de données personnelles de l'APEA aux curateurs ou aux services sociaux (2020.3412) » mit folgendem Fazit:

Les évaluations sociales effectuées par l'APEA ne peuvent pas être transmises aux services sociaux. Les expertises médicales ne peuvent pas être transmises telles quelles aux curateurs. On peut tout au plus admettre une communication succincte d'informations indispensables pour l'accomplissement des tâches du curateur. Celle-ci doit rigoureusement respecter le principe de la proportionnalité, c'est-à-dire réduite par l'APEA à son contenu minimum pour être utile au curateur. Il sera systématiquement préféré la communication de mesures à prendre plutôt que des données assimilables à un diagnostic.

(« Die von der KESB durchgeführten Abklärungen zur sozialen Situation einer betroffenen Person können den Sozialdiensten nicht übermittelt werden. Medizinische Gutachten können Beistandspersonen nicht unbesehen und voraussetzungslos ausgehändigt werden. Man kann höchstens zugestehen, dass in zusammengefasster Form für die Mandatsführung unentbehrliche Informationen geliefert werden. Dieser Informationsaustausch muss allerdings strikt dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragen und von der KESB auf das für die Beistandsperson notwendige Mass beschränkt bleiben. Der Begründung der zu treffenden Massnahme ist systematisch der Vorzug zu geben gegenüber Informationen, welche eine Diagnose begründen.»).
2. Der Datenschutzbeauftragte illustriert seine Haltung anhand eines Beispiels: Par exemple, il suffit d'indiquer que la personne concernée doit impérativement prendre telle pastille 3 fois par jour, sans indiquer le diagnostic. En aucun cas l'expertise médicale ne peut être mise à disposition du curateur pour lecture. (« Beispielsweise genügt es darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person unbedingt dreimal täglich eine bestimmte Tablette einnehmen müsse, ohne die Diagnose zu erwähnen. Auf keinen Fall darf das medizinische Gutachten dem Beistand zur Lektüre überlassen werden.»).
3. Die jurassische KESB schliesst aus dieser Auskunft, dass sie künftig den mit Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten betrauten Sozialarbeitenden keine medizinischen Gutachten oder Sozialberichte, welche von Mitarbeitenden der KESB erstellt worden sind, aushändigen kann: «L'APEA jurassienne nous communique en déduire qu'elle ne pourra plus communiquer comme jusqu'à ce jour sur les expertises médicales respectivement sur les évaluations sociales menées par les travailleurs sociaux de l'APEA en vue de mesures protection de l'enfant et de l'adulte.»
4. Der Verantwortliche eines betroffenen regionalen Sozialdienstes zeigt kein Verständnis für diese Haltung, weil sie aus seiner Sicht die mit einer Beistandschaft verbundene Interessenwahrung in Frage stelle, teils in Widerspruch zur geltenden Gesetzgebung stehe und die praktischen, sozialen und rechtlichen Implikationen eines Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Mandats verkenne («divers autres aspects indiquant un vraisemblable manque de connaissance des enjeux pratiques, sociaux et juridiques de la protection de l'enfant et de l'adulte»). So werde der verweigerte Datenfluss mit Art. 451 ZGB legitimiert, obwohl eine Beistandsperson gegenüber der betroffenen verbeiständeten Person keine Drittperson sei, sondern ihre behördlich bestellte gesetzliche Vertreterin. Fälschlicherweise werde die informationelle Beziehung zwischen KESB und Beistandsperson auf Art. 400 Abs. 3 ZGB abgestützt, wogegen der Beistand seine Amtstätigkeit auf Art. 405 ZGB abstützen müsste.

II. Frage

Wie werden die fragliche Auskunft des Datenschutzbeauftragten und die von der KESB daraus abgeleiteten Konsequenzen seitens der SVBB beurteilt?

III. Aus den Erwägungen (zitiert ohne Fussnoten/Literaturhinweise)

1. Vorbemerkungen – Begriffliches – Organisatorisches ...
2. Grundsätzliches zum Verfahren ...
3. Grundsätzliches zur Legitimierung einer Beistandschaft ...
4. Grundsätzliches zur Rolle der KESB ...

5. Zur Stellung der Beistandsperson

Seit Inkraftsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts (1.1.2013) ist in noch grösserem Mass als unter altem Recht zu differenzieren, welche Befugnisse einer mandatsführenden Beistandsperson zustehen. Das Mass an benötigten Informationen ist direkt abhängig vom Aufgabenbereich der Beistandschaft. Je näher die Betreuungsbereiche mit der Persönlichkeit verbunden sind, desto höher auch der Bedarf an personenbezogenen Informationen. Es lassen sich deshalb nicht für alle Ausgestaltungen der Beistandschaft generell gültige Aussagen machen. Vor allem aber ist der Informationsbedarf der Beistandspersonen nicht gleichzusetzen mit deren Handlungsmacht, weil im Bereich der medizinischen Betreuung die Handlungsmacht der gesetzlichen Vertreter (auch der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern) massgeblich durch das Kriterium der Urteilsfähigkeit bestimmt wird. Entscheidungen in höchstpersönlichen Belangen trifft eine urteilsfähige verbeiständete Person autonom, unbesehen davon, ob ihr die Handlungsfähigkeit eingeschränkt worden sei oder nicht (Art. 19c ZGB). Das bedeutet, dass die Bestimmung von Art. 394 Abs. 3 ZGB, wonach sich die verbeiständete Person Handlungen des Beistandes anzurechnen habe, im Bereich der höchstpersönlichen Rechte nur Anwendung finden kann, wenn die betroffene Person entweder damit einverstanden oder urteilsunfähig ist und es sich nicht um absolut höchstpersönliche Rechte handelt.

- a) Im Verhältnis zur verbeiständeten Person erscheint die Beistandsperson nicht als Dritter, sondern als gesetzliche Vertretung (Art. 394 Abs. 3 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 OR; GEISER, AJP 2012 S. 1692). ...
Vielmehr hat die KESB ihre Informationen gesammelt mit dem Ziel, bei Erforderlichkeit mittels einer Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme einer betroffenen Person den nötigen Schutz zu sichern, was den Informationsfluss zur Beistandsperson legitimiert und erfordert (Art. 18 und 25 Arrêté portant adhésion de la République et Canton du Jura à la convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel [CPDT-JUNE]).
- b) Wenn eine Beistandsperson mit der Personensorge beauftragt wird (Art. 391 Abs. 2 ZGB), kann sie weder eine Begleitung (Art. 393 ZGB) noch eine Vertretung (Art. 394, 398 ZGB) sicherstellen, ohne über die persönliche Situation der verbeiständeten Person Bescheid zu wissen. Wer als Beistandsperson weder die Biografie, noch die näheren Umstände des Hilfs- und Schutzbedarfs und die genauen Gründe der Verbeiständung (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) kennt, wird nicht in der Lage sein, das erforderliche Vertrauensverhältnis aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 Abs. 2 ZGB). Komplette fehl geht die Annahme, eine KESB könne einen Beistand anweisen, dass es « suffit d'indiquer que la personne concernée doit impérativement prendre telle pastille 3 fois par jour, sans indiquer le diagnostic. ». Eine mit der persönlichen und namentlich medizinischen Betreuung beauftragte Beistandsperson wird die Medikation der verbeiständeten Person nicht von Aufträgen der KESB, sondern von Anordnungen eines Arztes/einer Ärztin (was ja schon allein aus Gründen der Krankenversicherung unabdingbar ist) und diese von einer korrekten Diagnose abhängig machen. ...
- c) Gemäss Art. 414 ZGB informiert die Beistandsperson die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen. Verletzt eine Beistandsperson diese Pflicht und entsteht der betroffenen Person daraus Schaden, werden der Kanton und unter Umständen die Beistandsperson oder deren Arbeitgeberin schadenersatzpflichtig (Art. 454 ZGB). Im Unterschied zu anderen meldepflichtigen Amtsträgern (Art. 26 LI CCS; Art. 13 Loi sur la politique de la jeunesse, RSJU 853.21) besteht diese Meldepflicht für Beistandsperson nicht nur bei Gefährdungstatbeständen, sondern bei allen Gelegenheiten, welche eine Änderung der Massnahme erfordern. Diese Rolle kann eine Beistandsperson nur wahrnehmen, wenn sie mit der Persönlichkeit, den Lebensumstände und der Gesundheit der verbeiständeten Person vertraut ist.

6. Datenschutz und Interessenwahrung ...

IV. Fazit und Antworten

- a) In seiner publizierten Stellungnahme hat der Datenschutzbeauftragte den unterschiedlichen Organisationsmodellen im Sozialbereich zwischen den Kantonen Neuenburg und Jura nicht Rechnung getragen und damit zu Missverständnissen Anlass gegeben.
- b) Mit der öffentlichen Sozialhilfe beauftragte Sozialdienste haben keinen Anspruch darauf, ohne Zustimmung der betroffenen Person in Akten der KESB Einsicht zu nehmen oder Sozialberichte zugestellt zu erhalten. Die bei der KESB gesammelten Daten dienen nicht den Untersuchungspflichten der Sozialhilfeorgane, sondern der Abklä-

rung der persönlichen Situation einer schutz- und hilfsbedürftigen Person mit dem Ziel, ihr gestützt auf das Zivilrecht (Erwachsenen- oder Kindesschutzrecht) einen adäquaten Schutz sicherzustellen und ihr gegebenenfalls eine gesetzliche Vertretung zu verschaffen. Es ist durchaus denkbar, dass solche Abklärungen zur Begründung eines Sozialhilfesuchts dienlich sein können, es liegt aber an der betroffenen Person, über deren Aushändigung im Sinne einer Beweismitteileingabe im sozialhilferechtliche Verfahren zu entscheiden.

- c) Es gibt demgegenüber keinen Grund, Beistandspersonen, welche bei einem öffentlichen Dienst (im Kanton Neuchâtel Service de protection de l'adulte et de la jeunesse; im Kanton Jura Services Sociaux Régionaux) angestellt sind, Sozialberichte vorzuenthalten. ...
- d) Es gibt keinen Grund, im Rahmen einer behördlichen Abklärung gesammelte medizinische Daten der Beistandsperson vorzuenthalten. Im Gegenteil bedarf diese im Falle einer gesetzlichen Vertretung oder Begleitung in der Personensorge (Art. 391 Abs. 2 ZGB) aller nötigen Daten und Informationen, insbesondere auch medizinischer Diagnosen (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), um die Situation der verbeiständeten Person erklären, verstehen und ihren Bedürfnissen gerecht werden zu können und gegebenenfalls auch eine Anpassung der Massnahme beantragen und begründen zu können (Art. 414 ZGB).
- e) Der KESB des Kantons Jura ist zu empfehlen, auf ihren Entscheid zurückzukommen.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 28.11.2020:

[SVBB-Mitgliederbereich](#). (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben.)

> Beratungsantworten nur für Mitglieder unter: <https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

> Allgemein/frei zugängliche Beratungsantworten unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Die bisherigen, auf der Website vorgestellten Urteile werden nicht weiter bearbeitet. Im SVBB-Mitgliederbereich wird Ihnen eine Auswahl aktueller Urteile in der BGer-Praxis vorgestellt.

BGer- und EGMR-Praxis 05/2020:

Praxis-Änderung zum AHV-Witwer-Rentenanspruch? ... Auswirkungen auf Mandats-Praxis

<https://www.nzz.ch/schweiz/emrg-schweizer-witwenrente-verstoess-gegen-emrk-ld.1582670>

Stichworte: AHV-Hinterlassenenrenten („Witwerrente“), Anspruch Vater, Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot

I. Kurzbeschreibung (Ausgangslage und Sachverhalt)

A. Der Wittwer A. hat seit dem Tod seiner Ehefrau seine beiden Kinder alleine grossgezogen und auch eine AHV-Witwerrente bezogen. Die Witwerrente des Vaters wurde von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse den gesetzlichen Bestimmungen gemäss aufgehoben, nachdem auch die jüngere Tochter volljährig geworden war.

B. Die von A. dagegen ergriffenen Rechtsmittel und die abschliessende Beschwerde vor Bundesgericht wurden abgewiesen (BGer mit Urteil vom 04.05.2012*). Dagegen führte A. Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Er machte eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Rechtsgleichheitsgebot) geltend und beantragte erneut, die Weitergewährung seiner Witwerrente, wie das bei einer Witwenrente (für Mütter) der Fall wäre.

*) Bundesgerichtsurteil [BGer 9C 617/2011 vom 04.05.2012](#)

Zusammenfassung/NZZ-Berichterstattung zu den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs/EGMR zum angefochtenen Bundesgerichtsurteil (Original: SVBB-Website, Seite 5):

II. Zusammenfassung des Urteils

NZZ vom 20. Oktober 2020:

Der Mann hatte nach dem Tod seiner Ehefrau die beiden Kinder alleine gross gezogen und eine Witwenrente erhalten. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit der jüngsten Tochter wurde die Witwenrente aufgehoben. Die Aufhebung der Rente wäre nicht erfolgt, hätte es sich bei dem Witwer um eine Frau gehandelt.

Der beschränkte Witwenrenten-Anspruch basiert auf der Annahme, dass der Ehemann für den Lebensunterhalt der Frau sorgt. Diese Sichtweise entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, hält das EGMR fest. Die Konvention sei ein «lebendiges Instrument», mit dem die Umstände unter dem aktuellen Blickwinkel behandelt werden müssten.

Gerichtshof für Menschenrechte: Schweizer Witwenrente verletzt EMRK

Die Schweiz mache bei der Witwenrente eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Männer und Frauen, befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg sieht in der Schweizer Witwenrente einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.

Simon Tanner / **NZZ vom 15.10.2020**

(sda) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Beschwerde eines Wittwers gutgeheissen, bei dem die Witwenrente nach dem Erreichen der Volljährigkeit der jüngsten Tochter aufgehoben wurde. In diesen Fällen mache die Schweiz eine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen.

Der Mann hatte nach dem Tod seiner Ehefrau die beiden Kinder alleine grossgezogen und hatte eine Witwenrente erhalten. Die Aufhebung der Rente wäre nicht erfolgt, hätte es sich bei dem Witwer um eine Frau gehandelt. Der beschränkte Witwenrenten-Anspruch basiert auf der Überlegung, dass der Ehemann für den Lebensunterhalt der Frau aufkommt.

Diese Sichtweise entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, hält der EGMR fest. Die Konvention sei ein «lebendiges Instrument», mit dem die Umstände unter dem aktuellen Blickwinkel behandelt werden müssten.

Bewusste Ungleichbehandlung

Das Bundesgericht wies die Beschwerde des betroffenen Wittwers im Mai 2012 mit der Begründung ab, der Gesetzgeber habe im AHV-Gesetz explizit eine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen, die sich weder wegen biologischer noch anderer Verschiedenheiten ergebe. Die Räte hätten somit bei der Regelung der Witwenrente bewusst eine dem Gleichstellungsgrundsatz und damit der Bundesverfassung zuwider laufende Bestimmung verabschiedet.

Das Bundesgericht wies in seinem damaligen Urteil aber auch auf die Botschaft des Bundesrates zur abgelehnten elften AHV-Revision hin. Der Bundesrat schrieb damals, das Gesetz zum Anspruch auf Witwenrente, wonach die Rente mit dem Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlösche, widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Zu Vor-Geschichte /Auswirkungen: vgl. die weiteren Ausführungen im [SVBB-Mitgliederbereich](#)

III. Folgerungen für die Praxis

Es ist vorliegend zwischen den direkten und indirekten Konsequenzen einer „Verurteilung der Schweiz“ durch den EGMR zu unterscheiden.

1. Für die Schweiz negativ ausfallende Urteile des Europäischen Gerichtshofs/EGMR haben keine unmittelbar anwendbare Wirkung in der Schweiz. D.h. im vorliegenden Fall kann nicht einmal der Beschwerdeführer A. seinen Anspruch auf Hinterlassenenrente nunmehr direkt geltend machen.
2. Die Schweiz ist im Grundsatz lediglich dazu verpflichtet, ihre Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Gemäss üblicher Praxis des Bundesgerichtes werden negativ ausfallende EGMR-Urteile insofern berücksichtigt, als das Bundesgericht sein eigenes Urteil (im Sinne des Urteils durch den EGMR) in Revision zieht und entsprechend dem EGMR neu entscheidet. Hier dürfte dazu aber – weil das Urteil im Widerspruch zur aktuellen „rechtsungleichen“ AHV-Gesetzgebung steht – zunächst mindestens vorgängig eine Konsultation des Bundesrates durchgeführt werden, bevor das BGer einen Entscheid dazu treffen wird.

3. Bevor die nationale schweizerische AHV-Gesetzgebung entsprechend geändert ist (was derzeit noch keinesfalls absehbar ist) besteht auch kein allgemein-gültiger Rechtsanspruch; es kann sich mit anderen Worten niemand auf das EGMR-Urteil berufen und gestützt darauf einen Witwer-/Hinterlassenen-Rentenanspruch direkt geltend machen.

4. Demgegenüber ist in jedem Falle, bei dem ein Witwer seinen Hinterlassenen-Rentenanspruch verliert, von den möglichen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und dabei auf das Negativ-Urteil des EGMR hinzuweisen. Sowohl rechtliche als auch politische Entscheide dazu sind deshalb nötig.

Nachfolgend der Link zum vollständigen Wortlaut des BGer-Urteils: [SVBB-Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben.

Weitere BGer-Urteile/BGer-Praxis unter: <https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

D) Veranstaltungen

- **Nächster Austausch mit den SVBB-Regionalgruppen in Olten: 26. März 2021**

Die Einladung und weitere Informationen werden an die Regionalgruppen und SVBB-Kollektivmitglieder bis Ende Februar 2021 zugestellt. Weiteres dazu ab Dezember 2020 auch auf der Website: <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Die Frühlings-Tagung findet statt am: Donnerstag **29. April 2021**, von 13.30 – 17.00 Uhr zum Thema: "Kinder aus suchtbelastenden Familien", Referent Felix Wahrenberger sowie die Herbsttagung am 21. Oktober 2021 zum "Umgang mit psychisch kranken Menschen", Referentin Dr.med. Kerstin Gabriel Felleiter, Leiterin Ambulatorium LUPS

Weitere Information und Anmeldungen über:

Bernadette Egli (SD Sarnen): Fax 041 666 35 10, bernadette.egli@sarnen.ow.ch

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste "**Wiler Tagung**" findet am **3. Juni 2021** statt zum Thema:

Spannungsfeld Platzierung – Rückplatzierung von Kindern (Referentin ist die Diplom-Psychologin Irmela Wiemann (Psycho- und Familientherapeutin)

Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

VBBRB-Treffen: Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Die Mitgliederversammlung (1330-1700 Uhr) und nächste Tagung des VABB findet am **4. Juni 2021** statt zum Thema „Was lange gärt, wird endlich Wut“ (08-12 Uhr).

Hier finden Sie dazu [weitere Informationen](#) sowie ergänzende Angaben zum VABB und die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

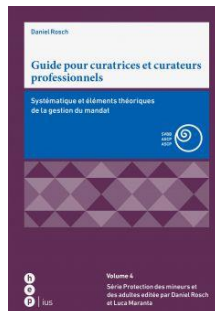
- **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**

Durchführung 2021 vorgesehen: Die verschobene **Zürcher Fachtagung** vom 10. Juni 2020 zum Thema „Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich. Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

- **Institut für Forensik und Rechtspsychologie Bern/IFB/Fachstelle KES:**
Verschiedene KES-Kursangebote 2020 finden Sie unter: www.ifkjb.ch
 - **SKOS:**
Veranstaltungen: <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>
Weitere Hinweise: <https://skos.ch/>
 - > **Bieler Tagung 2021** – am **23. September 2021** im Kongresshaus Biel zum Thema:
„*Persönliche Hilfe – Ansätze und Möglichkeiten in der Praxis*“
Das Programm dazu finden Sie auf der [Website](#) der SKOS
 - > SKOS-Weiterbildung: *Einführung in die öffentliche Sozialhilfe* am 29.06./23.11.2021
in Olten/Winterthur; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-[Webseite](#).
 - **HSLU: Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 27. Mai 2020 wurde abgesagt**
Thema: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im Kindes- und Erwachsenenschutz“. Die Tagung wurde von der HSLU corona-bedingt auf 27. Mai 2021 verschoben. Auf der [Webseite](#) der HSLU finden Sie weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Tagungsprogramm.
 - **FHNW: Fachtagung Kinderschutz vom 25. Juni 2021**
 - > Thema: „*Frühe Förderung an der Schnittstelle zum Kinderschutz*“
Hier finden Sie das [vollständige Programm](#) und hier sind Anmeldungen bereits wie folgt möglich: <https://www.kinderschutztagung.ch/anmeldung/>
 - > Online-Kurse der FHNW (Informationen und Anmeldung):
 - *Webinar am 29. Januar 2021*: [Erfolgsversprechende Ansätze und Strategien für einen klugen Umgang mit Fehlern und Irrtümern im Kinderschutz \(29. Januar 2021\)](#)
 - *Webinar am 23. April 2021*: [Herausforderungen und Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren \(23. April 2021\)](#)
 - **ZLB – Schweiz. Zentrum für Lösungsorientierte Beratung:**
Lösungsorientierte Beratung in Elterngesprächen: Diverse Kursangebote – weitere Informationen unter : www.zlb-schweiz.ch
-
- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
 - Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter: www.hslu.ch/kes
 - **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>
 - **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
 - **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
 - **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter: <https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

1) SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände



An der Fachtagung 2017 wurde der Leitfaden für Berufsbeistände vorgestellt und aufgelegt. Er kann über jede Buchhandlung oder über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar. D: ISBN 978-3-0355-0914-4 – F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

... und zum Schluss noch dies:

Der kürzeste Weg zwischen zwei Menschen ist ein Lächeln.

(chinesisches Sprichwort)

... aber lassen Sie es alle auch einmal ohne Maske sehen – sonst wird es schwierig!

Es gehört ebenso zu Ihrer täglichen, wichtigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft wie Ihr Fachwissen und Ihre Kompetenz!

Wir wünschen Ihnen/uns allen, «dieses Lächeln nicht zu verlieren» !

SVBB-Geschäftsstelle – Veränderung/Interna:

Verlegung des SVBB-Geschäftssitzes

Der SVBB-Vorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 20.11.2020 definitiv entschieden, das Büro des Geschäftsführers Markus Odermatt nach Udligenswil (d.h. auch den Geschäftssitz des SVBB) zu verlegen. Auf Grund von neuen Vorgaben der Vermieterin wurde der Mietvertrag gekündigt. Die Brief-Post an die Adresse in Bern wird vorderhand umgeleitet (*neue Adresse: Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil*).

... und JA, natürlich ... da wäre dann noch:



Euer Berufsverband SVBB-ASCP

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern, > NEU: Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
 Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können natürlich per E-Mail zugestellt werden).

Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen

Aktueller, neuer Vorstand SVBB-ASCP 2019-2022

Ignaz Heim , Präsident	IH	AG
Dominic Frei , Vizepräsident	DF	BE/Ju
Pascale Hartmann	PS	ZH
Michelle Jäger Feldmann	MJ	Ost
Claudia von Tobel Käser	VT	BS,BS,SO
Yolanda Christen	YC	Zentralschweiz
Mario Melera	MM	TI
vakant (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	MO	GR
Christine Minder	CM	BE/Romandie
1 vakant (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	MO	Romandie/GL-ASCP
vakant - Kanton VS (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	MO	VS